



## Drückjagd am 5. Dezember 2020

Es findet in Mönsheim im Revierteil Laiern (zwischen Iptinger und Weissacher Straße) von **8:00 bis 16:00 Uhr** eine revierübergreifende Drückjagd statt.

Die Gemeinden und Ortsteile Weissach, Iptingen und Nussdorf nehmen auch teil.

Wir bitten die Bevölkerung, in dieser Zeit Waldwege in diesem Gebiet nicht zu betreten und die Schilder zu beachten.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis !**



**ebz.**  
Energie- und Bauberatungszentrum  
**ENERGIEBERATUNG**  
Bürgerberatung im Rathaus Mönsheim

Nächster Termin im Rathaus:

**Dienstag 8. Dezember 2020**  
**von 14 - 16 Uhr**

Anmeldung bei Frau Freiberg!



### Vodafone GmbH

#### Eine Information von Herrn Bürgermeister Thomas Fritsch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leistungsfähige Breitbandanschlüsse gehören heute zu den bedeutendsten Standortfaktoren. Datenleitungen sind im digitalen Zeitalter genauso wichtig, wie z. B. Straßen oder Trinkwasserleitungen – dies haben die Erfahrungen der vergangenen Monate unter den Bedingungen der Corona-Pandemie eindrücklich gezeigt. In manchen Bereichen der Gemeinde, teilweise sogar in ganzen Ortsteilen, haben Sie hoffentlich bereits Zugang zu Internetverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von deutlich mehr als 50 Mbit/pro Sekunde im Download. Dort ist über die Mitverlegung entsprechender Infrastruktur im Zuge ohnehin anstehender Tiefbauarbeiten hinaus aktuell ein weitergehender Breitbandausbau durch die Gemeinde Mönsheim bzw. den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis leider nicht möglich.

Um die aktuelle Versorgung in den noch unterversorgten Gebieten zu ändern, soll in Mönsheim ab dem kommenden Jahr sukzessive ein durch Bund und Land geförderter Breitbandausbau mit Glasfaserleitungen bis ins jeweilige Gebäude im Auftrag des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis erfolgen.

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis ist ein Zusammenschluss des überwiegenden Teils der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises mit der Zielsetzung, die Zukunft unserer Wohn- und Wirtschaftsregion mit einem eigenen Glasfasernetz auch in digitaler Hinsicht attraktiv und nachhaltig zu gestalten. Da die öffentliche Hand selbst keine Breitbandnetze betreiben darf, hat der Zweckverband in einem aufwändigen europaweiten Verfahren einen geeigneten Netzbetreiber gesucht – und mit der Vodafone Deutschland gefunden. Gemeinsame Zielsetzung ist es, eines der modernsten Kommunikationsnetze in Deutschland zu errichten.

*Fortsetzung auf Seite 3*

## Impuls zur Woche



Liebe Leserin, lieber Leser,

frischgebackene Brötchen, ein ganzer riesiger Korb voll, herrlich duftend, das ist etwas wirklich Besonderes. Doch zugleich ist es für uns auch ein gewohnter Anblick. Denn in jeder Bäckerei stehen diese Körbe hinter dem Tresen. Und wenn sie leer sind geht die Verkäuferin ganz selbstverständlich nach hinten und holt den nächsten.

Mit Hungrigen sein Brot teilen. Der Bibelvers auf dem Bild weitet den Horizont, er lenkt den Blick auf die anderen, die nicht so selbstverständlich

vor vollen Körben stehen können wie wir. In diesem Bibelvers aus dem Jesajabuch geht es um Hungernde, aber genauso um Menschen, die keinen Platz haben, wo sie hingehören oder denen das verwehrt wird, was zum Leben dringend nötig ist. Seid solidarisch mit den anderen, schaut nicht nur auf euch selbst, wird hier gesagt.

Mit der Weihnachtszeit, der wir uns nähern, kommt jedes Jahr die altvertraute Geschichte von Maria und Josef wieder neu in den Blick. Zwei Menschen, die verzweifelt einen Platz suchen für die Geburt ihres Kindes. Das Öffnen der Türen, das Öffnen der Herzen ist deshalb auch der Kern der Weihnachtsbotschaft. Es ist eine Einladung und Aufgabe, an die wir erinnert werden: *Brich dem Hungrigen dein Brot und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!* (Jesaja 58,7)

Viele Menschen tun das auch. Die kirchliche Spendenorganisation „Brot für die Welt“ zum Beispiel steht stellvertretend für all die anderen großen und kleinen Einrichtungen und Initiativen, die überall in der Welt helfen. Wir tun eine Menge und jede einzelne Spende zählt. Jede diese Taten verändert die Welt ein Stückchen zum Besseren, egal ob in weiter Ferne oder bei unseren unmittelbaren Nachbarn.

Dieses Jahr aber feiern wir Weihnachten unter besonderen Umständen. Manche liebgewonnene Tradition vom Weihnachtsmarkt über die Adventsfeiern bis zu den Heiligabendgottesdiensten mit Maske, Abstandsregelung und ohne das Singen der Lieder fällt weg. Nicht zu reden von denen, die selbst erkrankt sind oder ihre Verdienstmöglichkeiten verloren haben. Wie wird es dann wohl dieses Jahr werden mit den Spenden und der Hilfsbereitschaft? Ein Politiker hat einmal treffend formuliert: „Unser Herz ist weit, aber unsere Möglichkeiten sind endlich“.

Doch die Coronakrise hat gezeigt: Dieser Satz stimmt so nicht. Es ist genau umgekehrt. Ich bin überrascht, was alles möglich ist. Welche Dinge da plötzlich auf den Weg gebracht werden und wieviele neue Ideen entstehen. Gegenseitige Hilfsaktionen, von heute auf Morgen die Umstellung auf völlig andere Formen der Kommunikation; Gottesdienste werden genauso neu erfunden wie Lieferdienste, Nachbarschaftshilfe und Arbeit und Schule von zuhause.

Unsere Möglichkeiten sind so groß! Endlich, begrenzt und eng ist eher unser Herz. Die Not der Menschen ist groß, aber unsere Möglichkeiten sind es auch! Ob wir das sehen und in die Tat umsetzen?

Offene Augen und Herzen für andere wünschen Ihnen Erika und Daniel Haffner

## Fortsetzung von der Titelseite

Für den vorgesehenen Breitbandausbau in Mönshheim führt Vodafone von Mitte Dezember bis Mitte April 2021 die Vorvermarktung durch. Sofern Ihr Haushalt/Ihr Gebäude zum vorgesehenen Ausbaubereich zählt, wurde Ihnen dieser Tage ein vom Zweckverbandsvorsitzenden und mir unterzeichnetes gemeinsames Informationsschreiben der Vodafone und des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis übersandt. Während der Dauer der Vorvermarktung haben Sie die Möglichkeit, Ihr Grundstück kostenlos an das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Sie sparen auf diese Weise Baukosten i. H. v. bis zu 2.500 €. Dies gilt ganz unabhängig davon, ob Sie auch (gleich) einen Glasfaser-Vertrag mit Vodafone abschließen oder nicht. Durch den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz schaffen Sie auf jeden Fall die technische Voraussetzung, gigabitfähige Internetverbindungen nutzen zu können – ganz egal, ob sofort oder erst später. Wenn Sie sich darüber hinaus während des Vorvermarktungszeitraums aber auch noch für eines der attraktiven Vertragsangebote von Vodafone entscheiden, übernimmt das Unternehmen die Installation im Haus im Wert von 399 € für Sie und sorgt dafür, dass die Glasfaserleitung bis in Ihre Wohnräume verlegt wird. Über die konkreten Inhalte der Angebote wird in den kommenden Wochen umfassend informiert. Für eine persönliche Beratung richtet Vodafone in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ein Bürgerbüro vor Ort ein. Sie können sich unter [www.vodafone.de/enzkreis](http://www.vodafone.de/enzkreis) informieren, vorregistrieren und für einen Beratungstermin vormerken lassen. Soweit bzw. sobald coronabedingt möglich, sind darüber hinaus öffentliche Informationsveranstaltungen vorgesehen, in denen Sie sich umfassend informieren können.

Einige wichtige Fragen, die aufgrund des Informationsschreibens des Zweckverbandes und der Vodafone zwischenzeitlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind, möchte ich an dieser Stelle zusammenfassend beantworten.

### 1. Wo genau soll der Breitbandausbau erfolgen?

Ein von Bund und Land geförderter Ausbau von Glasfaseranschlüssen ist gegenwärtig nur in den gemäß Breitbandatlas des Bundes unterversorgten Bereichen (< 30 Mbit Übertragungsraten) der Gemeinde möglich.

Diese sind weit über das Gemeindegebiet verteilt. Andere Teilbereiche des Gemeindegebietes sind laut Breitbandatlas über eine Internetversorgung mit deutlich höheren Übertragungsraten durch die Telekom ausreichend versorgt, weshalb ein geförderter Ausbau in der Fläche aktuell leider (noch) nicht möglich ist.

### 2. Wie erfahre ich, ob mein Haus im Ausbaubereich liegt?

Der Zweckverband und Vodafone haben in den vergangenen Tagen alle Haushalte in Mönshheim angeschrieben, die im geförderten Ausbaubereich liegen. Aus Gründen des Datenschutzes sind diese Schreiben nicht personalisiert, sondern jeweils mit „An die Bewohner des Hauses...“ adressiert. Bitte werfen Sie dieses Schreiben nicht achtlos weg, denn es beinhaltet grundlegende Informationen dazu, wie Sie einen leistungsfähigen Glasfaseranschluss bekommen können. Falls Sie selbst nicht Eigentümer des Gebäudes sind, in dem Sie wohnen, geben Sie bitte das Schreiben an Ihren Vermieter weiter.

Falls Sie das Schreiben versehentlich doch weggeworfen oder aus anderen Gründen (z.B. bei der Post hinterlegte Zurückweisung von Werbung) nicht erhalten haben, können Sie unter [www.vodafone.de/enzkreis](http://www.vodafone.de/enzkreis) prüfen, ob Ihre Immobilie zum Ausbaubereich zählt. Dort finden Sie auch weitere wichtige Informationen. Gerne sende ich Ihnen bei Bedarf die schriftlich an die Haushalte versandten Informationen per Mail als pdf-Datei zu. Kommen Sie hierzu gern auf mich zu.

**Wichtig:** Sollten Sie kein Anschreiben bekommen haben, obwohl bei Ihnen nur eine Übertragungsraten < 30 Mbit möglich ist, dann geben Sie mir bitte Bescheid (am besten per E-Mail an [Thomas.Fritsch@moensheim.de](mailto:Thomas.Fritsch@moensheim.de)). Ich werde Ihre Nachricht dann umgehend an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Breitband im Enzkreis“ zu Überprüfung und ggfs. Nachmeldung weiterleiten.

### 3. Ist der Anschluss meines Gebäudes an das Glasfasernetz wirklich kostenlos?

Im Gebiet des geförderten Breitbandausbaus kostet Sie die Anbindung Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz tatsächlich nichts. Sie sparen auf diese Weise bis zu ca. 2.500,00 EUR, die ein solcher Anschluss eigentlich kostet. Um den Hausanschluss gratis zu erhalten ist es lediglich erforderlich, während des Zeitraums der Vorvermarktung, d.h. bis spätestens 17. April 2021, einen entsprechenden Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis abzuschließen. Der Vertrag liegt dem o.g. Schreiben an Sie bei, kann Ihnen bei Bedarf aber auch per Mail nochmals übermittelt werden. Die Zusage zur kostenlosen Bereitstellung des Hausanschlusses gilt unabhängig davon, ob Sie tatsächlich einen Vertrag über dessen Nutzung, einen sog. Glasfaservertrag, mit der Vodafone abschließen. Wenn Sie sich allerdings im gleichen Zeitraum für einen der Tarife der Vodafone entscheiden, übernimmt diese die Kosten für die Verlegung des Glasfaseranschlusses vom Hausübergabepunkt bis in Ihre Wohnräume und den Anschluss des Modems durch einen Techniker – eine weitere Kostenersparnis von 399,00 EUR.

### 4. Brauche ich einen Glasfaseranschluss?

Diese Frage muss natürlich jeder Gebäudeeigentümer zunächst für sich selbst beantworten. Ganz persönlich kann ich Ihnen allerdings nur dazu raten, sich jetzt einen kostenlosen Hausanschluss zu sichern. Streamen von Filmen, Musik und Serien ohne Verzögerungen und Pausen, ultraschnelle Übertragungsraten und stabile Internetverbindungen im Home-Office, parallele Nutzung von mehreren Geräten in Ihrem Haushalt – all das gewährleistet das Glasfasernetz und bringt damit die digitale Zukunft auch in Ihr Haus. Und auch wenn Sie für sich selbst derzeit vielleicht keinen Bedarf an schnellerem Internet sehen: durch den Anschluss ans Glasfasernetz steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und machen Ihr Gebäude in dieser Hinsicht „fit“ für die Zukunft. Ein künftiger Erwerber bzw. Nutzer wird es Ihnen jedenfalls danken.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Glasfaserausbau bietet Ihnen als Bürgerinnen und Bürger viele Vorzüge und der Gemeinde Mönshheim ein wichtiges Stück Lebensqualität. Unterstützen Sie das Vorhaben, mit modernster Glasfasertechnik schnelles Internet nach Mönshheim zu holen. Mit Ihrer Unterschrift sichern Sie den Erfolg des Projektes und machen es so auch zu Ihrem Projekt.

Daher bitte ich Sie: **Schließen Sie sich an!**

All denen, die vom geförderten Breitbandausbau in dieser sog. ersten Ausbauwelle (noch) nicht profitieren können, sei eins versichert: Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, die Gemeinde Mönshheim und ich persönlich bleiben auch diesbezüglich „am Ball“!

### Neufassung der Corona Hauptverordnung

über aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie wie folgt:

- **Ministerium für Soziales und Integration (SM) I:**  
**Neufassung der Corona Hauptverordnung**

Die Landesregierung hat heute (30.11.2020) die Neufassung der CoronaVO notverkündet, welche am 01.12.2020 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die CoronaVO ist – sowie alle Unterverordnungen – aufgrund eines Landtagsbeschlusses zunächst bis zum 27. Dezember befristet; eine Verlängerung scheint derzeit allerdings nicht ausgeschlossen. Die § 13 Absätze 2 bis 4 treten bereits mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Insgesamt wurden die bisherigen verschärfenden Regelungen des § 1a CoronaVO weitestgehend in die jetzt neu gefasste CoronaVO überführt und teilweise ausgeweitet. Im Wesentlichen wurden – aufgrund des MPK-Beschluss vom 25.11.2020 (s. Homepage der Gemeinde) – folgende Regelungsinhalte beschlossen:

- **Maskenpflicht (§ 3 Abs. 1):** Weitere Ausweitung der Maskenpflicht, u. a. gilt die Maskenpflicht verpflichtend vor Ladengeschäften sowie auf den diesen räumlich zugeordneten Parkflächen (Nr. 4).

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zuständige Behörde kann zudem auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz ebenfalls eine Maskenpflicht verfügen.

#### **Für Schulen gilt eine Maskenpflicht an allen weiterführenden Schulen auch im Unterricht.**

- **Ansammlungen und private Veranstaltungen (§ 9):** Nach Abs. 1 Nr. 2 darf sich eine Person (Ausgangsperson) mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt und mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt sowie mit Verwandten in gerader Linie treffen, **sofern sich insgesamt nicht mehr als 5 Personen treffen.** Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (d.h. einschließlich 14 Jahre) werden hierbei nicht mitgezählt. Die Person (Ausgangsperson) selbst oder die Angehörigen aus dem weiteren Haushalt bzw. Verwandten in gerader Linie dürfen – im Rahmen der zulässigen 5 Personen – jeweils ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mitbringen. Das bedeutet, dass die Personen auch aus mehr als zwei Haushalten kommen können, wenn die oben genannten Kriterien zutreffen.
- **Während der Weihnachtsfeiertage** – in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 – sind Ansammlungen und private Veranstaltungen nur gestattet **mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten;** Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus ist es in dieser Zeit ebenfalls **gestattet entsprechende Übernachtungen zu Familienbesuchen in Beherbergungsbetrieben (Hotels etc.) wahrzunehmen – (siehe Homepage der Gemeinde).**
- **Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen (§13):** Die ursprünglichen Betriebseinschränkungen des § 1a Abs. 6 CoronaVO („November-Lockdown“) wurden weitestgehend in § 13 überführt:
- **Absatz 1:**
- **Nr. 2 Kunst- und Kultureinrichtungen:** Neben Theatern, Opern, Konzerthäusern und Kinos werden auch Museen und alle anderen Einrichtungen, in denen entgeltlich oder unentgeltlich Kunst- und Kulturangebote dargeboten werden, von der Untersagung umfasst. Der Probetrieb in Theatern, Opern, Konzerthäusern und ähnlichen Einrichtungen wird aufrechterhalten, so dass den Betreibern die nahtlose Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf der befristeten Maßnahmen möglich ist. Nicht gestattet ist dagegen der Probenbetrieb durch Amateurgruppen und Hobbyvereine als Veranstaltungen der Breitenkultur.
- **Ausgenommen vom diesem Verbot** sind Bibliotheken, Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen. Diese sind als Teil des für die Zukunft der Gesellschaft besonders bedeutsamen Bereichs „Schule und Bildung“ nicht von den vorübergehenden Maßnahmen erfasst. Musikschule in diesem Sinne ist auch der Musikverein, während er Musikunterricht anbietet und wenn die gleichen Standards eingehalten werden, die auch für Musikschulen gelten. Chorproben sind definitiv untersagt.
- **Nr. 5 Freizeiteinrichtungen:** Auch das Angebot von Freizeitparks sowie zoologischen und botanischen Gärten sowie sonstigen besonderen Freizeiteinrichtungen (z.B. Tierparks, touristische Ausflugsschiffe, mobile Eisbahnen, Kletterparks, Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze oder Trampolinhallen) ist untersagt.

- **Nr. 6 Sportanlagen und Sportstätten:** Die Ausübung sportlicher Aktivitäten, an denen zeitgleich mehr als zwei Personen beteiligt sind, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist in allen hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen – unabhängig ob öffentlich oder privat – untersagt. Diese personenbezogene Einschränkung gilt für die gesamte Sportanlage, das heißt bei Tennishallen mit mehreren Tennisplätzen, dass auch hier maximal zwei Personen spielen dürfen, die nicht einem Haushalt angehören. Im Umkehrschluss ist die Benutzung von Sportanlagen für gleichzeitig bis zu zwei individual-sportlich aktiven Personen zulässig.
- **Nur im Freien dürfen weitläufige Sportanlagen und Sportstätten,** wie z.B. Golfplätze oder Reitplätze, auch zeitgleich von mehreren individual-sportlich aktiven Personen im Sinne dieser Nummer genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.

Die Nutzung von Anlagen für den Reha-Sport, Schul-, Spitzen- und Profisport ist von der Untersagung ausgenommen.

- **Nr. 8 und 9 Bäder und Saunen:** der Betrieb von Bädern, Badesseen und Saunen ist untersagt.

Die Nutzung von Anlagen (abgesehen der Saunen) für den Reha-Sport, Schul-, Spitzen- und Profisport ist von der Untersagung ausgenommen.

- **Absatz 2 „Einzelhandelsbetriebe und Märkte“:** Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen nach den Nr. 1 – 3 zu beschränken.

Zu beachten ist, dass im Lebensmitteleinzelhandel die Messgröße 10 m<sup>2</sup> pro Kunde unabhängig von der Gesamtfläche des Handelsgeschäfts fortgelten wird.

Wie bereits aufgeführt tritt der § 13 Abs. 2 bis 4 bereits mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Auch hier kommt es im Vorfeld zu einer Neubewertung; eine Verlängerung wird abhängig von der Infektionslage sein und ist zumindest derzeit nicht unwahrscheinlich.

- **Weitergehende Maßnahmen, insb. „Hotspotstrategie“ (§ 20):** In Absatz 1 wird auch weiterhin klargestellt, dass das Recht der nach dem Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden, **weitergehende Maßnahmen** zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von dieser Verordnung und von subdelegierten Verordnungen unberührt bleibt.

In Absatz 3 werden die Möglichkeiten einer sogenannten „Hotspotstrategie“ aufgezeigt. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. **Hierfür wird das Sozialministerium ermächtigt, die zuständigen örtlichen Behörden mittels Erlass zur Umsetzung der Hotspotstrategie anzuweisen.** Der Erlass soll zeitnah veröffentlicht werden und beinhaltet konkrete Umsetzungsmaßnahmen zum Eindämmen der Pandemie in den entsprechenden „Hotspots“.

Die neue Corona-Hauptverordnung sowie die dazugehörige Begründung finden Sie ebenfalls im Anhang unter [https://www.moensheim.de/rathaus/rathausnachrichten/neufassung-der-corona-hauptverordnung-id\\_1154/](https://www.moensheim.de/rathaus/rathausnachrichten/neufassung-der-corona-hauptverordnung-id_1154/). Darüber hinaus wird es vermutlich in den nächsten Tagen auch zu weiteren Änderungen von einzelnen Corona-Subverordnungen kommen. Wir werden Sie hierzu in gewohnter Weise schnellstmöglich informieren.



## Amtliches

### Aus dem Gemeinderat

#### Bericht Gemeinderatssitzung

##### Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung sowie den Sitzungsunterlagen jeweils mit allen Anlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Mönshheim unter <https://moensheim.ratsinfomanagement.net/> angesehen und heruntergeladen werden. Nachstehend wird der Sitzungsverlauf zusammengefasst veröffentlicht.

Bürgermeister Fritsch begrüßte zunächst die Anwesenden und teilte mit, dass die Gemeinderäte Hubert Kleiner und Ralf Stuible entschuldigt sind. Das Protokoll der Sitzung werden Norman Freiherr von Gaisberg und Moritz Pohler unterzeichnen.

Im Anschluss daran stellte sich der neue Kommunalberater der Netze BW, Herr Tino Stutz, dem Gremium vor. Herr Stutz ist Nachfolger von Herrn Schönhaar, der in Ruhestand getreten ist.

Unter der Überschrift **Netzdialog der Netze BW** präsentierte Herr Parstorfer einige interessante Informationen zum Strom- und Gasnetz in Mönshheim:

- Zahlen, Daten, Fakten zum Strom- und Gasnetz in Mönshheim
- Kennzahlen zum Strom- und Gasverbrauch (Energiemonitor 2020)
- Info zur Kommunalplattform
- Ausbauprojekte und geplante Netz-Projekte
- Allgemeine Informationen

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Die Herren Johannes Siebert und Gordian Schneider stellten den möglichen **Aufbau eines "LoRaWan-Netzes in Mönshheim"** vor. Nach dem Rückzug von Unitymedia/Vodafone, hat die Netze BW Interesse gezeigt, ein solches Netzwerk in Mönshheim aufzubauen. Für Privat- und Geschäftsleute, wie auch für die Öffentliche Verwaltung besteht die Möglichkeit, über den Kauf und Einbau von Detektoren Kenndaten abzurufen. Dies geschieht über Funktechnik. Anwendungsgebiete könne Füllstandsmessungen (Öltank), Gebäude-/Wohnraumüberwachung oder auch die Meldung von Zählerdaten sein. Auf Nachfrage bestätigten die Herren, dass sowohl die Übertragung, wie auch die Speicherung der Daten absolut sicher sei. Der Server stehe in Baden-Württemberg. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, mit der Netze BW eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Unter dem Tagesordnungspunkt Sanierung altes Rathaus beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Metallbauarbeiten an die Firma Strobel GmbH aus Ludwigsburg zum Angebotspreis in Höhe von 60.437 € (netto) zu vergeben.

Intensiver war die Diskussion über das **Beleuchtungskonzept**. Neben den Vorschlägen, welche die Elektroplaner ausgearbeitet hatten, wurde die Spezialfirma „Candela“ mit der Beleuchtungsplanung beauftragt. Der Preisunterschied lag bei 27.000 €. Der Gemeinderat beschloss am Ende mehrheitlich eine kombinierte Lösung. Der Gewölbekeller wird demnach nach dem Konzept von Candela ausgestattet. Für den Veranstaltungsraum im EG wurde die Variante der Elektroplaner ausgewählt. Die Mehrkosten gegenüber der Ursprungsvariante betragen dadurch rund 12.100 €. Jeweils einstimmig und ohne weitere Diskussionen gab der Gemeinderat sein Einverständnis zu folgenden Baugesuchen:

- Umnutzung einer ehemaligen Gaststätte in einen Frisörsalon
- Antrag auf Baugenehmigung am 22.09.2020, eingegangen am 30.09.2020
- Baugrundstück: Leonberger Straße 22 – Flst. 211/4 (im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ Mönshheim liegend).
- Abbruch der vorhandenen baulichen Anlagen und anschließender Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je drei Wohneinheiten sowie Nebengebäude und Stellplätzen – hier: Einverständnis der Gemeinde nach § 33 BauGB (Vor-

haben während der Planaufstellung Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“). Baugrundstück: Pforzheimer Straße 59 – Flst. 3055 und Flst. 3054

- Sanierung und Umbau des bestehenden Wohnhauses
- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren mit geänderter Planung (Plandatum: 20.10.2020), eingegangen am 23.10.2020
- Baugrundstück: Grenzbachstraße 11 – Flst. 3315/4 (im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ Mönshheim liegend)

Nach ausgiebiger Diskussion stimmte der Gemeinderat mehrheitlich dem Erlass einer **Katzenschutzverordnung** zu. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12.11.2020 wird verwiesen. Auf die beigefügten umfassenden Anlagen (Ratsinformation Internet) wird verwiesen.

Auf Antrag der **Jagdpächter** wurde mehrheitlich beschlossen, die jeweiligen Lebenspartnerinnen in den bestehenden Pachtvertrag mit aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** Dem Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Nachstehend werden die **Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates** und die Antworten darauf (*kursive Schrift*) abgedruckt:

1. Notstromversorgung Sendemast Steinbühl / Richtung Weissach - Genehmigung, Energieversorgung? Warum wird der LTE- Mast Richtung Weissach mit einem Notstromaggregat dauerhaft betrieben, gibt es keine Stromleitung? Ist dies so genehmigt? Wenn ja von wem und für welche Dauer?

*Diese Frage muss nachträglich beantwortet werden, da die Information noch nicht eingeholt werden konnte.*

2. EBZ -Beauftragung zur Erstellung eines Energieausweises für unsere kommunalen Gebäude (Rathaus, Schule, Kelter, Kindergärten)

*Es ist nicht ganz ersichtlich wozu dein solcher Ausweis dienen sollte. Das Rathaus ist Baujahr 2012, also auch aus energetischen Gesichtspunkten modern. Schule und Kindergärten wurden in den letzten Jahren energetisch mit großem Aufwand energetisch saniert. Die Alte Kelter ist ein denkmalgeschütztes Gebäude mit dicken Mauern.*

3. Wann findet die nächste Verkehrsschau statt?

*Dafür gibt es noch keinen Termin und es in absehbarer Zeit auch keine Verkehrsschau geplant.*

4. Reaktivierung der Bahnstrecke Heimerdingen-Weissach - Beteiligte: (VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, VCD Verkehrsclub Deutschland, Studie Verkehrsministerium BW) Fragen dazu: Realisierungschancen? Verkehrliche Verbesserungspotenziale? Kenntnisstand der Gemeinde Weissach dazu? Auswirkungen auf Mönshheimer Verkehrsverhältnisse?

*Nach einem Bericht der Leonberger Kreiszeitung vom 29.09.2020 hat das Verkehrsministerium ein Gutachten in Auftrag gegeben das untersuchen soll, ob der regelmäßige Personenverkehr der Strohgebühnen nicht nur bis Heimerdingen, sondern bis Weissach geführt werden soll.*

*Ich sehe allerdings nicht, welche Auswirkungen das auf den Verkehr in Mönshheim haben sollte – weder positiv noch negativ.*

5. Im Lärmschutzwall Gödelmann sind fast keine Sträucher angewachsen, gibt es einen Pflegevertrag oder Gewährleistungsansprüche?

*Die Pflege ist seit dem Spätjahr auf die Gemeinde / Bauhof übergegangen. Es ist mit dem Sanierungsträger noch zu klären, inwieweit hier Kostenersatz für kaputte Sträucher verlangt werden kann.*

6. Wohnungsbau Im Gödelmann, wann wird der Hang zum Sportplatz bepflanzt, wer führt das aus?

*In den Hang wurden punktuell Sträucher eingesetzt. Der Großteil wird sich aber von selbst begrünen. Der Hang gehört der Gemeinde. Wir haben besprochen, dass dann nachgepflanzt wird, wenn es sich nicht so begrünt wie vorgesehen.*

7. Marktplatz: wann werden die Bäume gepflanzt, wie ist der Stand zwischen Kirche und Mahlwerk in Bezug auf den zu pflanzenden Baum?

Der Kirchengemeinderat hat die Pflanzung eines Baumes zwischen Kirche und Mahlwerk (Grundstück der Kirchengemeinde) leider abgelehnt. Nach meinem Kenntnisstand werden die Bäume am Ende der Maßnahme gepflanzt.

8. Feuerwehr Außenarbeiten gestoppt? Kastanienbaum bei den Garagen erhalten.

Bei der Feuerwehr sind keine Außenarbeiten vorgesehen. Die Werkplanung für die weiteren Sanierungsschritte wurde nach unserer Finanzsitzung fortgeführt. Wenn der Kastanienbaum für den Bau des Gefahrmittellagers erhalten werden kann, dann wird das getan. Andernfalls muss er beseitigt werden.

9. Tempo 30 auf der Wimsheimer Straße zwischen Kreuzung Pforzheimer Straße und Einmündung Jahnstraße beantragen / prüfen lassen, da aufgrund der Umleitung (Baustelle Wurmberg) insbesondere LKW mit ortsunkundigen Fahrern dort mit unangepasster Geschwindigkeit unterwegs sind. Evtl. auch dauerhaft Tempo 30 anordnen.

Auch wenn ich persönlich diese Beobachtung nicht bestätigen kann, werde ich dies an die Verkehrsbehörde zur Prüfung weitergeben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde die Tempobeschränkung an der Stelle abgelehnt.



## Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

### Büro des Sozialen Netzwerks Mönshheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

### Kein "Offener Bücherschrank" - aber Bücher im Karton

Wegen den Bauarbeiten auf dem Marktplatz kann leider der "Offene Bücherschrank" vorübergehend nicht geöffnet werden. Sobald der neue Belag auf dem Platz fertig ist, wird der Bücherschrank natürlich wieder geöffnet.

In dieser Zeit steht am Eingang zur Küche der Alten Kelter ein Karton mit Büchern. Wir füllen diesen regelmäßig wieder auf, bitte bedienen Sie sich.

### Adventsbücherkiste

In der Adventszeit steht ein zweiter Karton mit weihnachtlichen Büchern daneben, viel Spaß beim Lesen.

### Einkaufsfahrt

Am **Freitag, 4. Dezember** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es können immer nur 2 Fahrgäste befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Das Soziale Netzwerk Mönshheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönshheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönshheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönshheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

### Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen Ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

### Monheimer Morgenohr – MÖMO-Menschen achten aufeinander

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen, haben wir die Aktion Mönshheimer Morgenohr MÖMO ins Leben rufen.

Im Projekt MÖMO rufen Mönshheimer nun jeden Morgen bei einer Person an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Im besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim.

### Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönshheim, jetzt mehr denn je!

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

### Mistelzweige

Zum Advent gehören auch Mistelzweige. Der **Mistelzweig** wird länger als weihnachtliche Dekoration verwendet, als der Weihnachtsbaum. Dieser zog erst im 18. Jahrhundert in die Wohnzimmer ein. Der **Mistelzweig** hat besonders im englischsprachigen Raum eine besondere Bedeutung. Man sagt, wer sich unter einem **Mistelzweig** küsst, wird ein glückliches Paar werden. Die alte Tradition besagt, dass die Frau, die unter dem **Mistelzweig** steht, den Kuss nicht verwehren kann. Tut sie es doch, so kann sie davon ausgehen, dass sie auch im nächsten Jahr noch ledig ist. In fast allen Ländern steht der **Mistelzweig** für Glück oder Versöhnung. Ein zerstrittenes Ehepaar verträgt sich so zum Beispiel mit einem Kuss unter dem **Mistelzweig** wieder. Es ist ein besonders schöner Brauch in der Weihnachtszeit, wo es doch vor allem um die Liebe geht.

Bestimmt überlegen Sie wo Sie dieses Jahr einen Mistelzweig erwerben können.

Vor dem Rathaus steht ein Stand mit Mistelzweigen, dort dürfen Sie sich bedienen. Wir freuen uns über eine Spende. Der Erlös soll der Sterninsel in Pforzheim und der Stiftung „Dein Sternkind“ zu Gute kommen. Schon im Voraus vielen Dank dafür.

Und natürlich auch dem Ehrenamtlichen (ohne Socken), der die Mistelzweige gespendet hat und den Stand und die besondere Kasse gebaut hat, vielen Dank!



### Zuschüsse aus dem Energieeinspar- und CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm der Gemeinde Mönsheim

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan 2021 wird das Förderprogramm für Energieeinspar- und CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen der Gemeinde Mönsheim auch im Jahr 2021 fortgeführt. Gefördert wird

- der Austausch herkömmlicher Leuchtmittel durch LED-Leuchten;
- der Austausch alter, ungesteuerter Umwälzpumpen durch neue, hocheffiziente Umwälzpumpen;
- die Installation von PV- und Solarthermieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen;
- der Einbau von Biomassezentralheizungen;
- die Installation von Wärmepumpen.

Das Förderprogramm mit den Zuschussunterlagen können Sie unter [www.moensheim.de/...](http://www.moensheim.de/...) herunterladen.

**Bitte achten Sie darauf, dass der Zuschussantrag VOR Auftragserteilung gestellt werden muss.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### Das Forum für Energie und Umwelt informiert:

#### Energie:

- Die Netze BW haben Anfang November den Gemeinderat über die Entwicklung des örtlichen Energieverbrauchs informiert. Der Bezug von Strom lag im Jahr 2019 für 1213 Haushalte, Gewerbe und Industrie bei **19 784 744 kWh**. Der Bezug von Gas liegt örtlich bei **8 521 218 kWh**.
- Die Straßenbeleuchtung hatte im Jahr 2019 einen Stromverbrauch von **164 000 kWh**. Aktuell wird die Ausschreibung für die Umstellung auf LED-Beleuchtung (3000 Kelvin) von der Verwaltung erarbeitet. Diese wird den Stromverbrauch nochmals deutlich reduzieren.
- **1 537 000 kWh** betrug die in Mönsheim klimaschonend produzierte, eingespeiste Strommenge.
- Stand 2019 sind in Mönsheim 153 Photovoltaikanlagen abgeschlossen. Im Vergleich zu 2017 sind 22 Anlagen dazugekommen.
- Die Installation einer steuerbaren 11 kW Wallbox (Ladestation) für Elektrofahrzeuge wird mit **900 Euro** über die KfW (Programm 440) gefördert. Wichtig: Es muss Ökostrom verbraucht werden.

#### Umwelt:

- Der Sammelantrag für die **Schnittprämie für Streuobstbäume** ist fristgerecht beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen. Das hohe Aufkommen verzögert die Bearbeitung. Weitere Informationen folgen.
- **Handy-Sammel-Aktion:** Es können weiterhin alte Handys, Tablets und Smartphones im Farbenhaus Frohnmayr abgegeben werden.
- **Frühlüher:** jetzt noch in frostfreien Tagen Krokuszwiebeln in langweilige Rasenflächen pflanzen. Damit entstehen erste Nahrungsquellen für Bienen im Vorfrühling.
- **Misteln:** wer jetzt Misteln von heimischen Apfelbäumen schneidet entlastet die Bäume und schafft sich einen schönen Weihnachtsschmuck.



### REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



## Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Mönsheim Enzkreis

#### In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

##### „Wimsheimer Straße“

#### (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim hat in der öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) den Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Wimsheimer Straße“ gemäß § 74 Abs. 1 und 7 Landesbauordnung (LBO) mit § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

#### Das Plangebiet von rund 0,81 ha ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

**im Norden** durch die Flurstücke 3052, 3022/3, 3021/1 und dem westlichen Teil des Flurstücks 3021

**im Süden** durch die Wimsheimer Straße

**im Westen** durch die Jahn-, Berg- und Badstraße sowie den westlichen Teil des Flurstücks 3021 und das Flurstück 3425

**im Osten** durch die Pforzheimer Straße

Der Bebauungsplan „Wimsheimer Straße“ soll für zukünftige Bauvorhaben, insbesondere Neubebauungen, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen vorgeben. Als wesentliche städtebauliche Eckpunkte des Bauplanungsrechts werden daher insbesondere ausgewiesen:

Art der baulichen Nutzung, Anzahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, maximale Traufhöhe, maximale Firsthöhe, Bauweise, Dachform mit Dachneigung, maximale Anzahl der Wohneinheiten.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung von Flächen im Bestand und damit der Innenentwicklung. Es handelt sich daher um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wurde.

#### Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wimsheimer Straße“ treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung am 03.12.2020 in Kraft (§ 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Gleichzeitig treten sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften außer Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wimsheimer Straße“ können einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Mönsheim, Schulstraße 2, Zimmer Hauptamt im Erdgeschoss, 71297 Mönsheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Anlass für das Aufstellen dieser örtlichen Bauvorschrift war die Bauvoranfrage am 23.07.2020 über die Sanierung und Umbau der Wohn- und Geschäftsgebäude Leonberger Straße 10 und 12 mit Aufstockung und zurückgesetztem 3. Obergeschoss als Flachdachbau, über die der Gemeinderat in der Sitzung am 17.09.2020 beraten und mit 10 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung beschlossen hatte:

Das Bauvorhaben wird grundsätzlich begrüßt, die Flachdachbauweise aber abgelehnt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Erlass einer Gestaltungssatzung für diesen Bereich der erweiterten Ortsmitte zu prüfen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Parallel dazu soll alternativ die Erweiterung des Sanierungsgebietes für diesen Bereich mit der STEG geprüft werden.

Neben dem auslösenden Grundstücksareal des Hotel Lamm wurden in den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift auch die Nachbargrundstücke Leonberger Straße 18 – Flst. 211/6 und Brunnenstraße 3 – Flst. 213 mit einbezogen.

Beim Grundstück Leonberger Straße 18 – Flst. 211/6 handelt es sich um ein schon seit vielen Jahren leerstehendes Wohnhaus, bei dem im Erdgeschoss auch ein ehemaliger Kuhstall war. Beim Grundstück Brunnenstraße 3 – Flst. 213 handelt es sich um eine große Scheune, in welcher hauptsächlich landwirtschaftliche Arbeitsgeräte aus früherer Zeit gelagert sind.

Bei diesen beiden Grundstücken mit größerer Fläche und vorhandenen baulichen Anlagen mit großem Bauvolumen ist mittelfristig auch mit baulichen Veränderungen zu rechnen bzw. diese sind teilweise wegen des baulichen Zustandes bzw. der Bausubstanz auch notwendig.

Um bei einer gewerblichen Nutzung des Dachgeschosses eine größere Ausnutzung bzw. eine größere Wirtschaftlichkeit zu erreichen, wurde als Untergrenze die Dachneigung des Satteldachs mit 25 Grad angesetzt.

Da die Grundstücke im unmittelbaren Bereich der Ortsmitte liegen und die Dachneigungen dort durchschnittlich steiler sind, wurde als Obergrenze die Dachneigung des Satteldachs mit 45 Grad angesetzt.

Dadurch ergibt sich für den Bauherren genügend Spielraum bei der Neugestaltung des Dachgeschosses.

Auch die weiteren örtlichen Bauvorschriften tragen dem vorstehenden Sachverhalt Rechnung.

Die Örtlichen Bauvorschriften „Leonberger Straße / Brunnenstraße“ liegen zur **öffentlichen Einsichtnahme**

**von Freitag, den 11. Dezember 2020**

**bis zum Montag, den 11. Januar 2021**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) beim Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungs- bzw. Trauzimmer im 1. OG, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim aus.

Die Entwurfsunterlagen werden auch in das Internet eingestellt. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter [www.moensheim.de](http://www.moensheim.de) ab Freitag, den 11. Dezember 2020 eingesehen werden.

**Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:**

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke erhalten die Entwurfsunterlagen der Örtlichen Bauvorschriften in Papierform zugesendet.

Die Entwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch beim Rathaus angefordert werden ([klaus.arnold@moensheim.de](mailto:klaus.arnold@moensheim.de) oder [rathaus@moensheim.de](mailto:rathaus@moensheim.de) bzw. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen ebenfalls in Papierform auf dem Postweg zugesendet oder als PDF per E-Mail.

**Wer die Entwurfsunterlagen im Rathaus persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, abgegeben werden.

Wer seine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus abgeben möchte, wird ebenfalls darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Niederschifterklärung zu vereinbaren ([klaus.arnold@moensheim.de](mailto:klaus.arnold@moensheim.de) bzw. 07044/9253-13).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Mönsheim, den 01.12.2020

gez. Thomas Fritsch  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

### 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“, Gemarkung Friolzheim

#### - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

##### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur „6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ auf der Gemarkung Friolzheim“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“.

Der zeichnerische Teil vom 28.09.2020 mit dem dargestellten Geltungsbereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ ist als Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

##### Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma Karl Wöhr GmbH & Co. beabsichtigt unmittelbar angrenzend an ihr Betriebsgelände eine Photovoltaik-Anlage für die Energieversorgung des bestehenden Sägewerks zu errichten. Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund des Betriebs einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel mittelfristig ein CO<sub>2</sub> neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Im Rahmen von Vorabstimmungen wurden verschiedene Varianten diskutiert, um die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche durch eine Photovoltaik-Anlage zu vermeiden. Es wurde die Möglichkeit diskutiert, die vorhandenen Dachflächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden oder durch einen Grundstückstausch einen direkten Anschluss der PV-Anlage an das Betriebsgelände zu erzielen. Jedoch konnten diese Varianten aus technischen oder Eigentumsgründen nicht weiterverfolgt werden.

Das Flurstück liegt außerhalb des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ und in der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

##### Gegenstand der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 wurde am 31.10.2012 genehmigt und weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Bebauungsplan „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“, der am 19.10.2020 aufgestellt und gleichzeitig die frühzeitige Unterrichtung beschlossen wurde, ist das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll diese Fläche, entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ geändert werden. Zur Sicherung der Bauleitplanung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ sollen somit die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

##### Plangebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Friolzheim. Nordöstlich grenzen die Flächen des Sägewerks Karl Wöhr an. Eine Teilfläche des Grundstücks wird derzeit bereits als Lagerfläche durch den Betrieb genutzt. Die übrige Fläche des Flurstücks wird ackerbaulich bewirtschaftet. Es hat eine Größe von ca. 0,44 ha.

##### 2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die „6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr, Gemarkung Friolzheim“ eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 6. Flächennutzungsplanänderung vom 28.09.2020 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 28.09.2020 und die Begründung können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim in der Zeit

**von Montag, den 14. Dezember 2020**

**bis zum Mittwoch, den 13. Januar 2021**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des Vorentwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter [www.moensheim.de](http://www.moensheim.de) ab Montag, den 14. Dezember 2020 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

##### Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim angefordert werden ([klaus.arnold@moensheim.de](mailto:klaus.arnold@moensheim.de) oder [rathaus@moensheim.de](mailto:rathaus@moensheim.de) bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
2. Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**Hinweis:**

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönsheim, den 30.11.2020

gez. Thomas Fritsch  
Verbandsvorsitzender

**Schulen**

**Appenbergschule**

**Um ein Kind aufzuziehen, braucht es ein ganzes Dorf - Wir – die Appenbergschule Grundschule und die Gemeinde Mönsheim - suchen: ein oder zwei Personen, die es sich zutrauen, einer kleinen Gruppe von Erst- und Zweitklässlern und/oder einer kleinen Gruppe von Zweit- und Viertklässlern Deutsch-Nachhilfe/Deutsch-Hausaufgabenhilfe zu geben.**  
**Ort:** Klassenzimmer in der Appenbergschule Grundschule Mönsheim  
**Zeit:** 2 Stunden/ Woche je Gruppe, nicht in den Schulferien

**Wir bieten:**  
 Lehr- bzw. Fördermaterial  
 Aufwandsentschädigung 12,50€/Stunde

**Sie haben:**  
 Freude am Umgang mit Grundschulkindern  
 Interesse an der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur  
 Bereitschaft zur Kooperation mit den Deutschlehrkräften

**Start:** 1. Unterrichtswoche nach den Weihnachtsferien (KW 2, 2021)

**Dauer:** bis zu den Sommerferien 2021 (KW 30, 2021)  
**Umfang:** 54 Stunden pro Gruppe

**Wir freuen uns, wenn Sie sich finden lassen, denn die betroffenen Schülerinnen und Schüler brauchen zusätzliche Unterstützung.**

**Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Appenbergschule Grundschule, Telefon: 07044-5454 sekretariat@appenbergschule.de**

**LUS Heimsheim**



**Aktion „Wir tragen ein Licht“**



In diesem Jahr wird es zum Ende der Adventszeit vor den Weihnachtsferien keine Weihnachtsgottesdienste an der LUS geben. Die Fachschaft Religion hat sich aber für diese besondere Zeit eine besondere Aktion ausgedacht und organisiert: **„Wir tragen ein Licht“.**

Am vergangenen Montag ist das Licht bei der Schulleitung gestartet. Nun wandert es von dort in jedes Klassenzimmer, auch Sekretariat und Schulkiosk beteiligen sich an der Aktion. Am Ende kehrt es wieder zur Schulleitung zurück. Das Licht ist sowohl im ursprünglichen Sinn zu begreifen, als Kerze, als Laterne, aber auch im übertragenen Sinne. Jede Klasse bereitet eine Kleinigkeit vor, die sie einer anderen Klasse überbringt. Das kann etwas Gebackenes oder Gebasteltes sein, ein Vortrag oder Zimmerschmuck. Die Reihenfolge wurde ausgelost.

Damit die Aktion „Wir tragen ein Licht“ auch von allen gesehen und wahrgenommen werden kann, gibt es an einer zentralen

Stellwand symbolisch Kerzen für alle Klassen, die zum einen eine Flamme erhalten, wenn das Licht ins Klassenzimmer kommt. Außerdem dokumentieren Fotos an den Kerzen die Vielfalt der Geschenkideen.

Ein herzliches Dankeschön an die Fachschaft Religion für diese alternative Adventsidee und natürlich auch an alle Schülerinnen und Schüler, die sich an dieser Aktion zusammen mit dem Lehrerkollegium beteiligen.

## Aus anderen Ämtern



### Enzkreis

#### Ab dem 2. Dezember kann der Einkauf starten: Digitaler Weihnachtsmarkt unterstützt regionale Anbieter und Vereine

Nur ein kleiner Bummel über den Weihnachtsmarkt mit der Familie oder mit Kollegen zum Ausklang eines Arbeitstages – diese schöne Tradition kann dieses Jahr Corona-bedingt leider nicht gepflegt werden. Um die hiesigen Händler, Gastronomen und Vereine dennoch zu unterstützen und deren Angebot mit ein wenig weihnachtlichem Flair ansprechend im Internet zu präsentieren, hat die Wirtschaftsförderung im Enzkreis einen digitalen Weihnachtsmarkt initiiert: Rund 50 Anbieter haben sich seitdem bereits kostenlos auf der Online-Plattform „Enzkreis-Weihnachtszauber.eu“ registriert und laden zu einem virtuellen „Spaziergang“ durch ihre „Buden“ ein – und täglich kommen neue hinzu. „Gerne stellen wir noch weitere Marktstände auf beziehungsweise ein, ermuntert Landrat Bastian Rosenau zum Mitmachen. „Je mehr bei diesem Angebot dabei sind, umso bunter, belebter und attraktiver wird unser erster virtueller Weihnachtsmarkt. Auch Vereine und Schulen sind herzlich willkommen und können selbstgemachte Kreationen oder kunsthandwerkliche Arbeiten online stellen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt“, so der Kreischef.

Einzige Bedingung ist eine corona-konforme Selbstabholung. Entsprechend können Vereine oder Schulklassen analog eines normalen Weihnachtsmarktes beispielsweise auch gebrannte Mandeln oder selbstgemachte Plätzchen verkaufen. Zu beachten ist dabei lediglich, dass der Verzehr nicht vor Ort stattfindet und die geltenden AHA-Regeln wie Abstand, Hygiene und Alltagsmaske eingehalten werden.

Am 2. Dezember wird die Plattform für den weihnachtlichen Einkaufsbummel freigeschaltet. Darüber freut sich Enzkreis-Wirtschaftsförderer Jochen Enke: „Mit einem Einkauf auf diesem Weg können wir unseren Handel vor Ort unterstützen und die Existenz beispielsweise des Bäckers, Metzgers etc. unseres Vertrauens sichern oder auch unseren Vereinen finanziell unter die Arme greifen. Ganz nebenbei schützen wir dabei wegen der kurzen Wege noch das Klima“, hebt er den Win-Win-Effekt für alle Beteiligten hervor. „Wir hoffen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern rege wahrgenommen wird und es zudem Lust macht, auch künftig virtuell beim örtlichen Einzelhandel einzukaufen“, wünschen sich Rosenau und Enke.

Wer noch Interesse an der Buchung einer kostenlosen Weihnachtsbude hat, kann sich direkt unter [www.enzkreis-weihnachtszauber.eu](http://www.enzkreis-weihnachtszauber.eu) anmelden. Technische Fragen können per E-Mail an [mail@dorfplatz.eu](mailto:mail@dorfplatz.eu) gestellt werden und für eine organisatorische Unterstützung steht Jochen Enke unter Telefon 07231 308-9266 oder per E-Mail an [Jochen.Enke@enzkreis.de](mailto:Jochen.Enke@enzkreis.de) gerne zur Verfügung.

#### Zunehmend Wildtiere in Städten und Dörfern unterwegs: Hilfreiche Maßnahmen gegen Fuchs und Co.

Wildtiere wie Fuchs, Marder, Dachs, Rehe, ja sogar Wildschweine erobern zunehmend unsere Städte und Gemeinden. Dabei zeigen diese Tiere eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit an die Nähe zu den Menschen, halten sich jedoch sehr zum Leidwesen mancher nicht immer an unsere Vorstellungen und Regeln für das Zusammenleben.

„Damit sind Mensch-Wildtier-Konflikte vorprogrammiert“, wie Bernhard Brenneis, Wildtierbeauftragter beim Landratsamt Enzkreis, weiß. „Insbesondere Füchse kommen zunehmend in den Siedlungsraum und sorgen so mitunter für schwierige Situationen.“ Um diese zu entschärfen bzw. ihnen vorzubeugen, helfen laut Brenneis folgende Maßnahmen:

Grundsätzlich dürfen die Tiere nicht gefüttert werden. Katzenbesitzer sollten daher darauf achten, dass nachts kein Futter für ihre Lieblinge draußen stehen bleibt. Beliebte Futterquelle sind auch Komposthaufen. Entsprechend sollten diese grundsätzlich abgedeckt sein, damit Wildtiere dort nichts zum Fressen finden. Auch Fallobst unter Obstbäumen im Garten zieht sie an. Deshalb empfiehlt es sich, dieses regelmäßig einzusammeln und zu entfernen.

Damit insbesondere Füchse keine Nahrung und Verstecke in unmittelbarer Nähe der Menschen finden, sollten Schlupflöcher unter Gartenhäusern und an Zäunen möglichst verschlossen werden. Ställe müssen einbruchssicher gestaltet und Hühnerställe mit Freilauf zudem „untergrabsicher“ und „überklettersicher“ gebaut sein, denn ansonsten sind diese Orte auch tagsüber für den Fuchs ein gefundenes Fressen.

„Überhaupt ist es keine Seltenheit mehr, einen Fuchs auch am helllichten Tag im Siedlungsraum anzutreffen“, bestätigt der Experte. „Der Grund ist einfach: Füchse sind sehr lernfähig und haben erkannt, dass von den Menschen in den Städten und Dörfern keine Gefahr ausgeht. Daher ist es auch kein „abnormales“ Verhalten, wenn der Fuchs nicht sofort flieht, sobald Menschen in seine Nähe kommen.“

Gejagt werden dürfen die Tiere dort aber nicht, denn laut dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist dies generell in „Befriedeten Bezirken“ nicht erlaubt. „Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und solche, die mit diesen räumlich zusammenhängen oder angrenzen wie Scheunen, Hofräume und Hausgärten. Und auch Friedhöfe zählen dazu. Überall dort ruht die Jagd“, so der Wildtierbeauftragte. Auf Antrag ist jedoch in ganz wenigen Fällen – sozusagen als „Ultima Ratio“ – eine Ausnahmegenehmigung zur Fallenjagd durch die Untere Jagdbehörde möglich. „Dann darf die Bejagung im „Befriedeten Bezirk“ mit Lebendfallen erfolgen; dabei ist jedoch das Tierschutzgesetz unbedingt zu beachten“, erklärt Brenneis abschließend.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Wochenenddienst

#### In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

#### Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

#### Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

**Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag**

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

**an Wochenenden**

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

**an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.**

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

#### Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

**Mittwoch** 15.00 - 20.00 Uhr

**Freitag** 16.00 - 20.00 Uhr

**Samstag** 08.00 - 20.00 Uhr

**Sonntag** 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

### Apothekennotdienst

#### Samstag, 5. Dezember 2020

Pregizer Apotheke Pforzheim, Westliche 39  
Telefon 07231 - 1 43 70

#### Sonntag, 6. Dezember 2020

Nordstadt-Apotheke Pforzheim, Ebersteinstraße 39  
Telefon 07231 - 3 34 62

## Tierärztliche Notdienste

### 5. und 6. Dezember 2020

Praxis Klinkenberg  
Telefon 07033 460682

## Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



### Pflegegrad 2 für VdK-Mitglied Gesundheitszustand im MDK-Gutachten nicht vollständig erfasst

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) begutachtet, ob jemand Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Das Ergebnis sollte kontrolliert werden. VdK-Mitglied Maria W.\* hatte keinen Pflegegrad bekommen. Nach einer erneuten Überprüfung bekam sie Pflegegrad 2. Maria W. (45) ist seit drei Jahren Mitglied im Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen und bezieht eine unbefristete Erwerbsminderungsrente. Im Sommer 2017 beantragte sie bei ihrer Pflegekasse, der IKK classic, erstmals Leistungen aus der Pflegeversicherung. Ausschlaggebend war, dass sie an einer sogenannten dissoziativen Bewegungsstörung leidet. Ihre Beine zittern stark und sie kann nicht mehr richtig laufen.

Doch die Pflegekasse lehnte den Antrag ab. Das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung hatte lediglich einen Punktwert von zehn ergeben. Für den Pflegegrad 1 sind aber mindestens 12,5 Punkte erforderlich. Die hatte Maria W. nicht erreicht. Damit gab sie sich aber nicht zufrieden. Sie wandte sich an Claudia Hilscher-Meinert in der VdK-Kreisverbandsgeschäftsstelle Hameln. Die VdK-Sozialrechtsreferentin legte im Auftrag des Mitglieds Widerspruch ein und wies darauf hin, dass das MDK-Gutachten den Gesundheitszustand nicht vollständig erfasst hatte.

So hatte beispielsweise bereits 2017 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Grad der Behinderung (GdB) von 70 sowie die Merkzeichen G (Gehbehinderung) und B (Begleitperson erforderlich) für eine psychogene Gangstörung vergeben. Maria W. konnte sich bereits damals wegen des Zitterns in den Beinen und zunehmend auch in den Händen nicht mehr selbst versorgen. Infolge der Gangstörung, deren Ursache nicht festgestellt werden konnte, kamen Antriebsstörungen und Depressionen hinzu. Das VdK-Mitglied litt unter dem sozialen Rückzug. Sie benötigte im Alltag durchgehend die Hilfe einer Pflegeperson, da sie den Tagesablauf nicht mehr alleine gestalten konnte. Das betraf auch den Kontakt zu Personen außerhalb ihres direkten Umfelds, beispielsweise um Arzt- und Therapeutentermine eigenständig zu vereinbaren. VdK-Sozialrechtsreferentin Hilscher-Meinert erreichte schließlich eine erneute Begutachtung durch den MDK. Mit Erfolg. Im Januar 2018 erkannte die Pflegekasse Maria W. den Pflegegrad 2 zu. \*Name von der Redaktion geändert

Informationen zum VdK Ortsverband Mönshheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten sie bei: Hans Kuhnle 1. Vorsitzender

## Diakonie

### Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: [info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)

Internet: [www.diakonie-heckengaeu.de](http://www.diakonie-heckengaeu.de)

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.



## Beratungsstelle für Hilfe im Alter

### Sprechstunde

Am **Donnerstag, 10.12.2020** findet in Mönshheim eine Außen-sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

### Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an  
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder [bha@enzkreis.de](mailto:bha@enzkreis.de)

## Allgemeine Info

### Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegedürftigkeit. Die Beratung kann telefonisch, im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr und Di 15.00 - 18.00 Uhr,  
E-Mail: [psp@enzkreis.de](mailto:psp@enzkreis.de) und telefonisch unter **Tel. 07041/ 89 74 - 50 22**



## VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.



## Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. informiert:

### Liebe Gäste des Begegnungscafés für Trauernde!

Die derzeitige Infektionslage und der damit verbundene Lock-down ermöglichen es weiterhin leider nicht, unser Begegnungscafé in gewohnter Weise durchzuführen.

Wir möchten aber gerne auch in dieser Situation für Sie da sein und bieten Ihnen deshalb Einzelgespräche an (selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln). Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 8153689 an den Verein. Frau Kessler setzt sich dann gerne mit Ihnen in Verbindung und hat Zeit für ein Gespräch.

Wir hoffen, Sie achten gut auf sich und Ihre Nächsten und bleiben von gesundheitlichen Beeinträchtigungen verschont.

Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig, sobald das Begegnungscafé wieder öffnen kann.

Wir freuen uns auf ein baldiges und gesundes Wiedersehen!

## Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim



Bei der Ölschläge 5,  
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,  
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de  
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,  
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner  
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,  
Telefon: 07044 938349  
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

### 2.Advent

**Wochenspruch:** Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. Lukas 21,28

**Wochenlied:** 7 O Heiland, rei die Himmel auf

### Samstag, 5. Dezember 2020

14.00 Uhr Adventssingen, Treffpunkt im Gemeindehaus

### Sonntag, 6. Dezember 2020

**10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche**

**Predigttext:** Sacharja 9,9-10

**Opferzweck:** Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt

**Es findet keine Kinderkirche statt**

**18.00 Uhr Jugendgottesdienst „beziehungsweise“ in der Kirche**

### Montag, 7. Dezember 2020

19.30 Uhr Hausgebet im Advent - in der Kirche

### Mittwoch, 9. Dezember 2020

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in Wimsheim

### Mitteilungen

#### Wichtige Hinweise für die Gottesdienste

Derzeit müssen alle, die zu Gottesdiensten kommen, namentlich erfasst werden. Mit Mundschutz ist dies reichlich anstrengend für alle Beteiligten. Deshalb wäre es sehr hilfreich, wenn alle, die kommen, jeweils ihren **Namen und Telefonnummer auf einen kleinen Zettel schreiben**, diesen zum Gottesdienst mitbringen und am Eingang abgeben würden (die Zettel werden 4 Wochen später von uns vernichtet). Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!



**Bitte ziehen Sie sich für die Gottesdienste warm an!** Denn eine weitere Vorschrift lautet, dass während Gottesdiensten nicht geheizt werden darf, sondern nur davor, damit die Aerosole nicht durcheinandergewirbelt werden.

### Adventssingen

#### Herzliche Einladung zum Freude bringen!

Gerade, weil in diesem Jahr so vieles nicht sein kann, ist es uns umso wichtiger, dass wir uns **am Samstag, 5. Dezember 2020, um 14.00 Uhr**, wieder auf den Weg machen zu den Häusern von **kranken und alten Menschen. Selbstverständlich werden wir – so wie es dann erlaubt sein wird – in Kleinstgruppen losgehen.**

Ob wir in diesem Jahr singen dürfen, wird sich – wie so vieles – kurzfristig zeigen. Aber wir können mit einem kleinen Gruß von der Kirchengemeinde, den wir entweder mit Abstand an der Haustür übergeben oder in die Briefkästen legen, ein wenig Adventsfreude bringen.

Wir wollen niemanden vergessen! Deshalb sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen: Bitte rufen Sie bei uns im Pfarramt (Tel 7304) an, wenn Sie sich über einen kleinen Besuch oder Gruß freuen würden und melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie eine Person kennen. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Für alle, die mitmachen, ist Treffpunkt um 14.00 Uhr im Gemeindehaus.



### Hausgebet im Advent

Am **7. Dezember** werden abends um **19.30 Uhr** die Kirchenglocken läuten und zum diesjährigen ökumenischen Hausgebet im Advent einladen. Es wird an diesem Abend in ganz Baden-Württemberg gefeiert.

Die Idee, die dahintersteckt ist, dass Menschen sich - wenigstens für einen Abend im Advent - gegenseitig auf eine kleine Adventsandacht zu sich nach Hause einladen. **Dabei halten wir uns an die derzeit geltenden Abstands- und Personenzahlregelungen. Trotzdem ist es möglich, im kleinen Familienkreis oder auch alleine zu singen und zu beten. Die Welt braucht unsere Gebete dringend.**

Für diese Adventsandacht liegen in der Kirche kleine Hefte aus. Da ist ein Vorschlag für diese Andacht abgedruckt mit Liedern, Texten, Gebeten, die direkt übernommen werden kann. Wer Hilfe braucht, darf sich gerne bei uns im Pfarramt (Tel 7304) melden. Wer möchte ist am 7.12. um 19.30 in die Kirche zur Andacht eingeladen.



### Liebenzeller Gemeinschaft



Wimsheimer Straße 15/1

**Mittwoch, den 9.12.**

20.00 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

### Katholische Kirchengemeinde



**Seelsorgeeinheit Süd im Dekanat Mühlacker - Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Wiernsheim-Mönsheim-Wurmberg und katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Heimsheim**

#### Administrator der Seelsorgeeinheit:

Pfarrer David Pankiraj (0 70 44 / 9 09 67 20)

#### Pfarrbüro Heimsheim:

Siglinde Stroheker, Mozartstr. 7, 71296 Heimsheim

Tel: 0 70 33 / 3 30 72, Fax: 0 70 33 / 3 30 25

E-Mail: HeiligGeist.Heimsheim@drs.de

#### Bürozeiten:

Mo., Di. von 8 bis 12:30 Uhr, Do. von 13 bis 18:00 Uhr